Verordnungen bereits erworben haben, sind zur Ausübung ihres Berufes nach wie vor berechtigt.

§ 12. Diese Verordnung hebt diejenige vom 9. August 1917 auf und tritt sofort in Kraft.

Zürich, den 27. Dezember 1919.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Dr. H. Ernst.
Der Staatsschreiber:
I. V.
Dr. Geilinger.

Reglement und Taxordnung

des

Institutes für physikalische Therapie.

(Vom 10. Januar 1920.)

§ 1. Das Institut für physikalische Therapie steht in erster Linie den Kranken der klinischen Abteilung und den unbemittelten Patienten der Poliklinik zur Verfügung; im Bedarfsfalle kann die Abteilung auch von andern Kliniken und Polikliniken benützt werden.

§ 2. Bemittelte Patienten, die von sich aus die Poliklinik besuchen, und Patienten, welche einer Krankenkasse angehören, haben sich bei der Schwester im Aufnahmeraum zu melden. Die Schwester hat die Namen und Adressen dieser Patienten der Verwaltung des Kantonsspitals mitzuteilen mit genauem Vermerk, welche Therapie angeordnet worden ist und wie lange die Behandlung vermutlich dauern wird.

§ 3. Privatpersonen, die sich für die physikalische Behandlung eignen, können von im Kanton Zürich niedergelassenen Ärzten in die therapeutische Abteilung zur Behandlung eingewiesen werden, unter Mitgabe eines entsprechenden Zeugnisses. Die Patienten haben sich einer unentgeltlichen Untersuchung durch die Anstaltsärzte zu unterziehen.

§ 4. Die Spitalverwaltung entscheidet, ob bemittelte Patienten der Poliklinik, Krankenpflegekassenmitglieder und Privatpatienten bei Kurbeginn die Kosten in Form einer Hinterlage sicherzustellen haben und wie hoch diese letztere zu bemessen ist. Sie entscheidet ferner, welche Taxe zur Anwendung kommt. Bei zehn- und mehrmaliger Applikation der gleichen Art kann die Taxe um 20% ermäßigt werden. Patienten, die einer mehrfachen Krankengeldversicherung teilhaftig sind, haben unter allen Umständen eine Taxe zu entrichten.

§ 5. Je nach den ökonomischen Verhältnissen des Patienten werden folgende Taxen festgesetzt:

Hydrotherapie.				
Halbbad	Fr.	1. —	bis	2. —
Luftperlbad	„	2. —	„	3. —
Kohlensäurebad	„	2. —	„	4. —
Soolebad	„	2. —	„	3. —
Bäder mit andern Zusätzen	„	2. —	„	3. —
Sitzbad, Fußbad	„	1. —	„	1. 50
Duschen	„	1. —	„	2. —
Abwaschungen, Abklatschungen	„	1. —	„	2. —
Teilumschlag	„	1. —	„	1. 50
Ganzpackung	„	2. —	„	3. —
Heißluftbad mit nachherigem Wasserbad	Fr.	2. —	bis	4. —
Dampfbad	„	2. —	„	4. —
Fangopackung, große	„	3. —	„	6. —
Fangopackung, kleine	„	2. —	„	4. —
Massage.				
Teilmassage	Fr.	1. —	bis	3. —
Ganzmassagen	„	3. —	„	5. —
Glühlichtbäder.				
Ganzes	Fr.	2. —	bis	4. —
Teilglühlicht	„	1. 50	„	3. —
Kombiniertes Glühlichtbogenlichtbad	„	2. —	„	4. —

Sonnenbad per Stunde	Fr.	—.50	bis	1.—
Quarzlampe	„	2.—	„	4.—
Diathermie	„	2.50	„	5.—
Elektrotherapie.				
Hochfrequenzstrom	Fr.	2.50	bis	5.—
Vierzellenbad	„	2.—	„	4.—
Bergonié	„	3.—	„	5.—
Elektrisches Bad	„	2.—	„	4.—
Kondensatorenbehandlung . .	„	2.—	„	4.—
Kommutatorbehandlung . .	„	2.50	„	5.—
Galvanisation	„	1.50	„	3.—
Übungstherapie.				
Pro Sitzung	Fr.	1.—	bis	3.—
Abplanalpübungen	„	1.—	„	2.—

§ 6. Die Taxenerträgnisse fallen in die Spitalkasse.

§ 7. Den Angestellten des Institutes ist die Annahme jeglicher Geschenke oder Trinkgelder untersagt.

§ 8. Reglement und Taxordnung treten sofort in Kraft.

Zürich, den 10. Januar 1920.

Vor dem Regierungsrate.
Der Staatsschreiber: Paul Keller.

Verordnung

betreffend

die Entschädigungen und Taxen der Medizinalbeamten.

(Vom 12. Januar 1920.)

§ 1. Die Bezirksärzte beziehen außer den in nachstehenden Paragraphen festgestellten Taxen Jahresgehalte von 600 Fr. Dem Bezirksarzte von Winterthur wird eine Zulage von 200 Fr. gewährt. Die Besoldung des Bezirksarztes von Zürich und seiner Adjunkte wird durch besondern Beschluß des Regierungsrates festgesetzt, welcher der Genehmigung des Kantonsrates unterliegt. Die Bezirksarzt-Adjunkte des Bezirkes Winterthur und der Landbezirke erhalten eine jährliche Besoldung